

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

31. Verordnung vom 23.07.1841 publ. 07.08.1841

31) Landesherrliche Verordnung vom
23. Juli, publ. den 7. Aug. 1841.

Wir Paul Friedrich August von
Gottes Gnaden rc. rc.

Thun kund hiemit:

daß Wir für nöthig erachtet haben, den Nach-
theilen, welche die bisher verstattete Willkühr
hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der
Fuhrwerke für die Unterhaltung der Kunststra-
ßen und für den Verkehr auf denselben mit sich
bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen,
und zu dem Ende zu verordnen, wie folgt:

Vorschriften hin-
sichtlich der Bes-
lastung und Ein-
richtung der
Fuhrwerke, wel-
che die Kunst-
straßen befahren.

§. 1.

Das Gewicht, welches auf den Kunststraßen,
außerhalb der Städte und Ortschaften von ei-
nem Fuhrwerk transportirt werden darf, soll
nicht mehr betragen, als:

mit Radfelgen= Beschlag	in der Jahreszeit			
	vom 1. Nov. bis 1. Mai		vom 1. Mai bis 1. Nov.	
	für ein			
	vier= rädri- ges Fuhrwerk	zwei= rädri- ges Fuhrwerk	vier= rädri- ges Fuhrwerk	zwei= rädri- ges Fuhrwerk
unter 2 Zoll Breite. .	3000	1500	4500	2000
von 2 Zoll bis 3 3. Breite	4000	2000	6000	3000
von 3 bis 4 Zoll Breite	5000	3000	7500	4000
von 4 bis 6 Zoll Breite	6500	4000	9000	5000
von 6 Zoll und darüber	9000	5000	11000	6000

Kunststraßen mit schwereren Ladungen zu befahren, ist in der Regel untersagt.

§. 2.

Ausnahmsweise ist es jedoch gestattet:

- a) hinsichtlich solcher Lasten, welche, wie z. B. Steinblöcke, Mühlensteine, große Baumstämme u. s. w., wegen des Zwecks, zu dem sie bestimmt sind, ungetheilt fortgeschafft werden müssen, insofern der Radfelgen-Beschlag des Fuhrwerks mindestens sechs Zoll breit ist;
- b) dem sonstigen fremden und im Auslande beladenen Fuhrwerke, gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 Rthlr. Gold für jede 100 U Uebergewicht.

§. 3.

Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks ist beim Befahren der Kunststraßen verpflichtet, den mit der Controle beauftragten Officialen (§. 12.) auf Verlangen das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe oder sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben, und wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder einer obrigkeitlich dazu verpflichteten Person befrachtet worden, muß der Führer mit einem Ladeschein versehen sein, woraus das Gesamtgewicht der Ladung sich ergibt.

§. 4.

Besteht die Ladung in den nachstehend verzeichneten Gegenständen, so ist der Führer verpflichtet, die Größe derselben beziehungsweise nach Gemäß, Gebinden, Stückzahl, Klaftern oder Säcken anzugeben. Die Gewichts-Ermittelung der Ladung soll alsdann nach folgenden Normalmaßen geschehen:

1 Last Roggen	wird angenommen zu	4700	U
1 " Hafer	" " "	2700	"
1 " Buchweizen	" " "	4300	"
1 " Gerste	" " "	4000	"
1 " Bohnen	" " "	5700	"
1 " Waizen	" " "	5000	"
1 Orhofs Wein	" " "	600	"
1 " Branntwein	" " "	550	"
1 Tonne Bier	" " "	400	"
1 " Kieselsteine à 11 Cubikfuß	" " "	900	"
100 Stück Ziegelsteine oder Dachziegel		700	"
1 Klafter (72 Cubikfuß) Buchen-			
Brennholz	" " "	1500	"
1 " Eichen-Brennholz	" " "	1200	"
1 Sack Salz	wird angenommen zu	180	"

§. 5.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung (§. 3. 4.) oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere (§. 3.) verweigert wird; imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben (§. 3.) vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist,

so hat derselbe einer speciellen Ermittlung des Gewichts der Ladung auf seine Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 6.

Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 3. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größern Ladung, als nach den Bestimmungen der §. §. 1. 2. 4. zulässig ist, versehen sei, bleibt die specielle Ermittlung des Gewichts der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten sind, wenn eine Ueberschreitung der erlaubten Gewichte sich herausstellt, von dem Führer, sonst von der Weggelds-Casse zu tragen.

§. 7.

Für Fuhrwerk, dessen Räder mit hervorstehenden Kopfnägeln, Stiften, Schrauben, oder mit zwar eingesenkten, aber mindestens $\frac{1}{4}$ Zoll über der Oberfläche des Reifs hervorragenden Nägeln versehen sind, soll doppeltes Weggeld entrichtet werden.

Das Militairfuhrwerk ist von dieser Bestimmung ausgenommen.

§. 8.

Die höchste erlaubte Ladungsbreite für Fuhrwerke auf Kunststraßen und zwar Ladung, Wagen und Bäume eingerechnet, wird auf Eilf Oldenburger Fuß festgesetzt.

§. 9.

Das Spurhalten auf den Kunststraßen ist bei 24 gr. bis 1 Rthlr. Gold Brüche für jeden einzelnen Fall untersagt. Zwei oder mehrere zusammengekoppelte Wagen sind bei gleicher Strafe so mit einander zu verbinden, daß ein jeder ein verschiedenes Geleise befährt.

§. 10.

Contraventionen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sollen von den Aemtern untersucht und, unter Verurtheilung der Contravenienten in die Kosten, mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Rthlr. Gold belegt werden, in so fern nicht in Vorstehendem eine andere Strafe bestimmt ist. Der Recurs gegen den Bescheid des Amtes geht an die Regierung.

§. 11.

Mit dem wegen Uebertretung der Vorschriften der §. §. 1 und 2a. angehaltenen Fuhrwerke darf sodann, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt worden, die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben oder rückwärts belegenen Ortschaft auf der Kunststraße fortgesetzt werden.

Setzt der Führer die Reise weiter fort, so ist er von Neuem der angedrohten Strafe verfallen.

§. 12.

Die Weg- und Policei-Officialen, die Weggelds-Einnehmer und Weggeld-Pächter; imgleichen die Steueraufseher, haben auf die Befolgung obiger Vorschriften zu achten und etwaige Contravenienten dem Amte anzuzeigen.

Es soll jedoch das Personensuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften dieser Verordnung zu untersuchen.

§. 13.

Die verwirkten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als auch gegen den Eigenthümer desselben vollstreckt werden und das Fuhrwerk haftet dafür.

§. 14.

Von allen wirklich eingezogenen Strafgebern erhält der Denunciant den dritten Theil, die übrigen zwei Drittheile fallen in die allgemeine Weggeldcasse.

§. 15.

Diese Verordnung soll mit dem 1. Novbr. 1841 in Kraft treten.

Urkundlich Unserer zc.